

Förderverein des Wendischen Museums Cottbus e.V. SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Förderverein Wendisches Museum Cottbus e. V., niedersorbisch: Spěchowańske towaristwo za Serbski muzej Chóśebuz z. t. Er hat seinen Sitz in Cottbus/Chóśebuz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz »eingetragener Verein« in der Abkürzung »e. V.«.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Förderverein ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige Vereinigung, welche die Arbeit des Wendischen Museums in Cottbus unterstützt. Er hat die Aufgabe, das Wendische Museum, seine Arbeit und seine Weiterentwicklung zu fördern. Das Wendische Museum in Cottbus bereichert das kulturelle Leben der Stadt Cottbus und darüber hinaus und verbreitet vor allem Wissen zur Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden.
- 2.2. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- die Unterstützung des Wendischen Museums/Serbski muzej durch Geld- und Sachmittel und die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Museumsarbeit.
- die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Unterstützung der Arbeit des Wendischen Museums/Serbski muzej.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4. Wird ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig, kann er für seine Leistungen jedoch eine angemessene, im Vorhinein vereinbarte Vergütung erhalten.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- 5.1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die den o. g. Grundsätzen und Aufgaben zustimmen. Jugendliche können ebenfalls Mitglieder werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 5.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5.3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragssatzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



Förderverein des Wendischen Museums Cottbus e.V. SATZUNG

- 5.4. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
- 5.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds oder durch Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich an den Vorstand anzuzeigen. Über den Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betroffene hat das Recht einer Anhörung im Vorstand wie auch in der Mitgliederversammlung bei Negativentscheidung des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart und wird jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.2. Gemäß dem § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in allein vertretungsberechtigt.
- 7.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, beruft die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Fördervereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 8.5. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann Änderungsanträge schriftlich oder mündlich stellen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Finanzen

Die Finanzen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, die auf das dafür vorgesehene Konto des Fördervereins eingezahlt werden.



Förderverein des Wendischen Museums Cottbus e.V. SATZUNG

§ 11 Datenschutz

11.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern zur Vereinsführung notwendige Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, E-Mail). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft vertraulich verarbeitet und gespeichert. 11.2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Fördervereins ist nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder.

12.2. Bei Auflösung des Fördervereins Wendisches Museum e.V. oder Wegfall des steuerbegünstigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die »Maćia Serbska e. V.« - Abteilung Niederlausitz »Maśica Serbska«, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29.11.2013 mit der Gründungsversammlung in Kraft. Sie liegt in niedersorbischer und deutscher Sprache vor. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.01.2014 geändert.

Cottbus/Chóśebuz, den 24.01.2014